



## Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43  
Postfach  
3800 Interlaken  
Tel. 033 826 51 41  
gemeindeschreiberei@interlaken.ch  
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 2275

## Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

### Kommissionenreglement 2017, Änderung betreffend Baukommission, 2. Lesung

#### Begründung der Änderung

Im Rahmen der Behördenreorganisation 2017 ist die Baukommission mit neun bis zehn Mitgliedern bestückt worden. Neun Sitze wurden parteipolitisch verteilt (3 FDP, 2 SVP, 2 SP, 1 Grüne, 1 EVP), wobei das für das Ressort Hochbau zuständige Gemeinderatsmitglied (Gemeinderätin Sabina Stör) einen der beiden SP-Sitze von Amtes wegen innehat. Das Kommissionenreglement 2017 vom 16. August 2016 (KommR, ISR 153.11) sieht in Artikel 28 Absatz 2 vor, dass das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied (Gemeinderat Kaspar Boss, SP) der Kommission als zehntes Mitglied angehört, jedoch beschränkt auf Geschäfte des Ressorts Tiefbau. Bei diesen Geschäften ist der Ressortvorsteher Tiefbau ebenfalls stimmberechtigt und gibt bei Stimmgleichheit abweichend vom üblichen Geschäftsgang den Stichentscheid (Artikel 29 Absatz 2 KommR). Die parteipolitische Zusammensetzung der Kommission stimmt in Tiefbaugeschäften zugunsten der SP und zulasten der SVP nicht.

Der Gemeinderat hat deshalb eine Lösung mit zehn Kommissionssitzen ausgearbeitet, die parteipolitisch verteilt würden. Zwei der Sitze sollten von Amtes wegen durch die beiden Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau besetzt werden, die in allen Geschäften stimmberechtigt wären. Der Grosse Gemeinderat hat die Reglementsänderung am 29. Januar 2019 mit dem Auftrag an den Gemeinderat zurückgewiesen, eine Lösung zu unterbreiten, bei der die parteipolitische Sitzverteilung berücksichtigt, jedoch in jedem Geschäft nur ein Gemeinderatsmitglied stimmberechtigt ist.

Der Gemeinderat ist diesem Auftrag mit der nun vorliegenden Lösung nachgekommen. Der Regelungsbedarf ist insbesondere für den Fall grösser, in dem die beiden Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau nicht der gleichen Partei (Liste) angehören. Die Anpassung soll nicht mehr in der laufenden Legislatur erfolgen, sondern auf den Beginn der neuen Legislatur, d. h. auf den 1. Januar 2021.

#### Die vorgeschlagene Lösung im Grundsatz

In der Baukommission werden 9 Stimmen parteipolitisch verteilt. Die Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau teilen sich eine Stimme. Die Kommission hat also zehn Mitglieder. Das Gemeinderatsmitglied, in dessen Ressort ein Geschäft fällt, ist in diesem Geschäft stimmberechtigt, das andere Gemeinderatsmitglied hat ein Beratungs- und Antragsrecht. Die Ressortvorstehenden vertreten sich gegenseitig und übernehmen das Präsidium und Vizepräsidium der Kommission.

Diese Lösung ist einfach umsetzbar, solange die Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau der gleichen Partei (Liste) angehören. Schwieriger wird die vom Parlament geforderte parteipolitisch korrekte Umsetzung, wenn die beiden Ressortvorstehenden nicht derselben Partei (Liste) angehören. Es entstehen zwischen Tiefbaugeschäften und Hochbaugeschäften parteipolitisch unterschiedliche Konstellationen. Dies kann nur umgangen werden, wenn auch noch eine weitere Kommissionstimme unter den Listen gesplittet wird. In diesem Fall gehören elf Mitglieder der Baukommission an, die zusammen neun Stimmen haben.

## **Die Änderungen im Einzelnen**

### ***Artikel 1 Buchstabe h und Artikel 28 Absatz 1***

Die Baukommission besteht neu aus zehn bis elf Mitgliedern, wobei präzisiert wird, dass diese zusammen über neun Stimmen verfügen. Es werden also neun Stimmen parteipolitisch verteilt. Es gibt damit, je nach Parteizugehörigkeit der Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau, eine oder zwei Stimmen, die auf zwei Kommissionsmitglieder aufgeteilt werden.

### ***Artikel 28 Absatz 2***

Die Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau gehören der Kommission neu von Amtes wegen an, müssen sich aber eine Stimme teilen.

### ***Artikel 28 Absätze 3, 4 (neu) und 5 (neu), Artikel 29a (neu), Artikel 29b (neu) und Artikel 29c (neu)***

Der bisherige Artikel 28 Absatz 3 ist nicht mehr erforderlich. Er wird durch eine neue Bestimmung zur weiteren Sitzverteilung ersetzt. Dabei ist zwischen den Fällen zu unterscheiden, in denen die beiden Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau der gleichen Liste angehören (Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 29a) oder zwei verschiedenen Listen (Artikel 28 Absätze 4 und 5 und Artikel 29b und 29c).

Zur Illustration der Artikel 28 Absätze 3 bis 5 und der Artikel 29a bis 29c wird zusätzlich auf die Darstellung im Anhang zu diesem Bericht verweisen.

#### ***Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 29a***

Gehören die beiden Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau der gleichen Liste an, ist es einfach. Die weiteren acht Mitglieder der Kommission verfügen über je eine Stimme.

Beispiel: Sitzverteilung wie heute 3 FDP, 2 SVP, 2 SP, 1 Grüne, 1 EVP. Die beiden Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau, die beide der SP angehören, teilen sich eine SP-Stimme. 3 Mitglieder der FDP, 2 Mitglieder der SVP, ein weiteres Mitglied der SP und die Mitglieder der Grünen und der EVP verfügen über je eine Stimme. Unabhängig davon, ob ein Hochbau- oder ein Tiefbaugeschäft behandelt wird, ist das parteipolitische Stimmenverhältnis immer gleich.

Auf den theoretischen Fall, dass beide Ressortvorstehende Listen angehören, die in der Baukommission keinen parteipolitischen Sitzanspruch haben, wird hier nicht näher eingegangen (siehe Seite 2 der Illustration im Anhang).

#### ***Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 29b***

Gehören die beiden Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau nicht der gleichen Liste an, ist zu unterscheiden, ob die beiden Listen einen "ordentlichen" Sitzanspruch haben (Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 29b), oder ob eine oder einer der Ressortvorstehenden einer Liste angehört, die keinen Sitzanspruch in der Kommission hat (Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 29c). Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 29b regeln den ersten Fall (beide Ressortvorstehenden gehören einer Liste mit Sitzanspruch an). In diesem Fall werden neben den Ressortvorstehenden neun Mitglieder parteipolitisch gewählt. Je ein Mitglied aus den Listen der Ressortvorstehenden werden als "Mitglied mit beschränktem Stimmrecht" bezeichnet. Diese sind nur dann stimmberechtigt, wenn "ihre" Ressortvorstehende oder "ihr" Ressortvorstehender nicht stimmberechtigt ist.

Beispiel: Sitzverteilung wie heute 3 FDP, 2 SVP, 2 SP, 1 Grüne, 1 EVP. Die oder der Ressortvorstehende Hochbau gehört der SP an, die oder der Ressortvorstehende Tiefbau der SVP. Sie sind – die Anwesenheit beider Ressortvorstehenden vorausgesetzt – nur in Geschäften des eigenen Ressorts stimmberechtigt. Entsprechend ist das SP-Mitglied mit beschränktem Stimmrecht nur in Tiefbaugeschäften stimmberechtigt, das SVP-Mitglied mit beschränktem Stimmrecht nur in Hochbaugeschäften. Ist jedoch eine Ressortvorstehende oder ein Ressortvorstehender abwesend und wird durch das andere Gemeinderatsmitglied vertreten, ist das Mitglied mit beschränktem Stimmrecht der Liste, deren Ressortvorstehende oder –vorsteher abwesend ist, in allen Geschäften stimmberechtigt. Das Mitglied mit beschränktem Stimmrecht der Liste, deren Ressortvorstehende oder –vorsteher anwesend ist, ist hingegen in keinen Geschäften stimmberechtigt. Sind beide Ressortvorstehende abwesend (oder ausstandspflichtig), sind beide Kommissionsmitglieder mit beschränktem Stimmrecht stimmberechtigt.

#### *Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 29c*

Im Gegensatz zu Artikel 28 Absatz 4 regelt Absatz 5 den Fall, dass eine Ressortvorstehende oder ein Ressortvorstehender einer Liste ohne Sitzanspruch angehört. In diesem Fall sind neben den Ressortvorstehenden unterschiedlich viele weitere Stimmen zu berücksichtigen, je nachdem, ob es sich um Hochbau- oder Tiefbaugeschäfte handelt. Angenommen, die oder der Ressortvorstehende Hochbau gehöre einer Liste ohne Sitzanspruch an. Dann sind im Hochbau noch acht Stimmen parteipolitisch zu verteilen. Im Tiefbau hat die Liste der Hochbauvorsteherin oder des Hochbauvorstehers jedoch kein Stimmrecht, weshalb neun Stimmen parteipolitisch zu verteilen sind. Nun ergibt sich ein weiterer Unterschied, je nachdem ob die oder der Ressortvorstehende Tiefbau der Liste angehört, die bei neun Sitzen einen Sitz mehr zugute hat als bei acht Sitzen oder nicht. Gehört die oder der Ressortvorstehende der Liste mit einem Sitz mehr bei neun Sitzen an, ist ein Kommissionsmitglied seiner Liste als Mitglied mit beschränktem Stimmrecht zu wählen. Gehört die oder der Ressortvorstehende jedoch nicht der Liste mit einem Sitz mehr bei neun Sitzen an, sind zwei Kommissionsmitglieder mit beschränktem Stimmrecht zu wählen, eines aus der Liste der oder des Ressortvorstehenden Tiefbau und eines aus der Liste, die bei neun Sitzen einen Sitz mehr erhält. Die Abwesenheit oder Ausstandspflicht der oder des Ressortvorstehenden der Liste mit Sitzanspruch ist der einzige Fall, bei dem die strikte Einhaltung des korrekten parteipolitischen Stimmenverhältnisses nicht möglich ist. Dies ist bei Abwesenheit des eine Kommission präsidiierenden Gemeinderatsmitglieds jedoch auch in jeder anderen Kommission der Fall.

Beispiel 1: Sitzverteilung bei acht (bei neun) Sitzen: 2 (3) FDP, 2 SVP, 2 SP, 1 Grüne, 1 EVP. Die oder der Ressortvorstehende Hochbau gehört der EDU an, die keinen Sitzanspruch in der Kommission hat, die oder der Ressortvorstehende Tiefbau der FDP, also der Liste mit dem 9. Sitz bei einer 9er-Kommission. Das FDP-Kommissionsmitglied mit beschränktem Stimmrecht ist immer stimmberechtigt, ausser wenn die oder der FDP-Ressortvorsitzende Tiefbau wegen Abwesenheit oder Ausstand der oder des EDU-Ressortvorstehenden Hochbau ein Hochbaugeschäft präsentieren muss.

Beispiel 2: Sitzverteilung bei acht (bei neun) Sitzen: 2 (3) FDP, 2 SVP, 2 SP, 1 Grüne, 1 EVP. Die oder der Ressortvorstehende Hochbau gehört der EDU an, die keinen Sitzanspruch in der Kommission hat, die oder der Ressortvorstehende Tiefbau der SVP, also der Liste, der nicht der 9. Sitz bei einer 9er-Kommission zusteht. Hier ist das FDP-Mitglied mit beschränktem Stimmrecht in allen Tiefbaugeschäften stimmberechtigt, jedoch nie in einem Hochbaugeschäft. Das SVP-Mitglied mit beschränktem Stimmrecht ist in allen Hochbaugeschäften stimmberechtigt, ausser das SVP-Gemeinderatsmitglied Tiefbau müsse wegen Abwesenheit oder Ausstand der oder des Ressortvorstehenden Hochbau ein Hochbaugeschäft präsidieren. Im Tiefbau ist das SVP-Mitglied mit beschränktem Stimmrecht nur dann stimmberechtigt, wenn das SVP-Gemeinderatsmitglied Tiefbau abwesend oder ausstandspflichtig ist. Das FDP-Kommissionsmitglied mit beschränktem Stimmrecht ist im Tiefbau immer stimmberechtigt, im Hochbau jedoch nie.

#### **Artikel 28 Absatz 6 (neu)**

Aus Absatz 6 ergibt sich, dass alle anwesenden Kommissionsmitglieder – selbstverständlich unter Vorbehalt der Ausstandspflicht, die nicht speziell erwähnt werden muss – in jedem Geschäft beratungs- und Antragsrecht haben, auch in Geschäften, in denen sie nicht stimmberechtigt sind.

#### **Artikel 29b Absatz 6 (neu) und Artikel 29c Absatz 6 (neu)**

Die Absätze 6 der Artikel 29b und 29c sind nötig, um nicht Listen ohne Mitglieder mit beschränktem Stimmrecht zu benachteiligen, bei denen es auch nicht möglich ist, bei Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds das Stimmrecht anders auszuüben.

### **Artikel 29d (neu)**

Da bis zu 11 Kommissionsmitglieder anwesend sein können, ist zu regeln, wann die Kommission beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen (d. h. mindestens fünf Stimmen) vertreten ist. Da nicht alle Kommissionsmitglieder in allen Geschäften stimmberechtigt sind, ist die Beschlussfähigkeit für Hochbaugeschäfte und Tiefbaugeschäfte jeweils separat zu ermitteln. Es kann damit sein, dass die Kommission für Hochbaugeschäfte beschlussfähig ist, für Tiefbaugeschäfte aber nicht (oder umgekehrt). Da die Kommissionsmitglieder mit beschränktem Stimmrecht aber häufig bei Abwesenheit eines Gemeinderatsmitglieds stimmberechtigt sind, sollte die Beschlussfähigkeit weniger ein Problem sein als heute.

### **Artikel 29e (neu)**

Das Sitzungsgeld basiert auf der Anwesenheit, nicht auf dem Stimmrecht. Wer anwesend ist, erhält ein Sitzungsgeld nach dem Sitzungsgeld- und Entschädigungsreglement vom 25. August 2015 (ISR 154.2). Wenn für eine Sitzung nur Geschäfte eines Ressorts traktandiert sind, ist es möglich, dass ein anwesendes Kommissionsmitglied Sitzungsgeld erhält, ohne dass es in einem einzigen Geschäft hätte stimmen dürfen. Wird in diesem Fall auf die Sitzungsteilnahme (und damit das Sitzungsgeld) verzichtet, geht der Liste eine Stimme verloren, sollte das zuständige Gemeinderatsmitglied in einem Geschäft ausstandspflichtig sein (und das Stimmrecht auf das Mitglied mit beschränktem Stimmrecht übergehen).

### **Artikel 29f (neu)**

Gemäss Aussagen der heutigen Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau bildete die Zuordnung eines Geschäfts zum Hochbau oder zum Tiefbau bisher kein Problem. Es gibt jedoch auch Geschäfte, die keinem Ressort zugeteilt werden können wie die Festlegung des Datums der Kommissionsreise oder des Kommissionsschlusssessens. Artikel 29f legt hier fest, dass es sich um Geschäfte unter Leitung des Ressorts Hochbau (Kommissionspräsidium nach Artikel 29 Absatz 1) handelt. Andere Geschäfte wie die Bestimmung von Delegationen oder die Stellungnahme zu strategischen Zielen könnten auch in ein Hochbau- und ein Tiefbaugeschäft aufgeteilt werden.

### **Inkrafttreten**

Die Reglementsänderung soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Mit diesem Inkrafttreten erübrigen sich komplizierte Übergangsbestimmungen bis zur nächsten ordentlichen Gesamterneuerungswahl der Kommission.

### **Rechtliches**

Die Änderung des Kommissionenreglements 2017 liegt nach Artikel 8 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) in der abschliessenden Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats.

### **Vernehmlassung**

Zur vorliegenden überarbeiteten Reglementsänderung ist eine Vernehmlassung bei den im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien, die alle auf eine Vernehmlassungseingabe verzichtet haben, und bei der Baukommission durchgeführt worden, welche die Änderung unterstützt.

## **Antrag**

- 1. Die Änderung der Artikel 1, 28, 29 und 29a bis 29f des Kommissionenreglements 2017 vom 16. August 2016 wird genehmigt.**
- 2. Sie tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.**

Interlaken, 28. Mai 2019

**Gemeinderat Interlaken**

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

Illustrationen zu Artikel 28 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 29a, Artikel 29b und Artikel 29c

27. August 2019

## Kommissionenreglement 2017

### (Änderung [2. Lesung])

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 22 ff. des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

#### I. Änderung

Das Kommissionenreglement 2017 vom 16. August 2016 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

Es bestehen folgende ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis:

- a) die direkt dem Grossen Gemeinderat unterstellte Geschäftsprüfungskommission mit fünf Mitgliedern,
- b) die Abstimmungskommission mit neun bis neunzehn Mitgliedern,
- c) die Wirtschafts- und Tourismuskommission mit fünf bis acht Mitgliedern,
- d) die Kommission für Kultur und Freizeit mit sieben Mitgliedern,
- e) die Anerkennungskommission mit sechs Mitgliedern,
- f) die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken mit sechs bis elf Mitgliedern,
- g) die Finanzkommission mit sieben Mitgliedern,
- h) die Baukommission mit ~~neun bis zehn~~ bis elf Mitgliedern mit zusammen neun Stimmen,
- i) die Fachkommission Energie mit fünf Mitgliedern,
- k) die Sicherheitskommission mit sieben Mitgliedern,
- l) die Fachkommission Zivilschutzorganisation Jungfrau mit sieben Mitgliedern,
- m) die Fachkommission Spezialunterricht mit sieben Mitgliedern,
- n) die Sozialkommission mit sieben Mitgliedern,
- o) die Fachkommission Alter mit acht bis zehn Mitgliedern
- p) ...
- q) die Personalkommission mit sechs Mitgliedern.

Zusammensetzung

#### Artikel 28

<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus ~~zehn bis elf neun ständigen~~ Mitgliedern, die zusammen über neun Stimmen verfügen.

~~<sup>2</sup> Für Geschäfte aus dem Ressort Tiefbau wird die Kommission durch das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied mit Stimmrecht ergänzt.~~

<sup>2</sup> Die für die Ressorts Hochbau und Tiefbau zuständigen Gemeinderatsmitglieder gehören der Kommission von Amtes wegen an, sind jedoch in keinem Geschäft gleichzeitig stimmberechtigt.

~~<sup>3</sup> Das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, an der Behandlung der nicht das Ressort Tiefbau betreffenden~~

~~Baukommissionsgeschäfte mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.~~

<sup>3</sup> Gehören die Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau der gleichen Liste an, verfügen die acht weiteren Mitglieder über je eine Stimme. Dasselbe gilt, wenn die Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau zwei Listen angehören, die in der parteipolitischen Sitzverteilung keinen Sitzanspruch haben.

<sup>4</sup> Gehören die Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau nicht der gleichen Liste, aber Listen mit Sitzanspruch an, werden neun Mitglieder ohne Berücksichtigung der Ressortvorstehenden gewählt. Je ein Mitglied der beiden Listen der Ressortvorstehenden gilt als Mitglied mit beschränktem Stimmrecht.

<sup>5</sup> Gehören die Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau nicht der gleichen Liste an und eine oder einer der Ressortvorstehenden einer Liste ohne Sitzanspruch, werden acht Mitglieder ohne Berücksichtigung der Ressortvorstehenden gewählt. Gehört das Gemeinderatsmitglied von der Liste mit Sitzanspruch der Liste an, die bei der parteipolitischen Verteilung von neun Sitzen einen Sitz mehr erhält, zählt ein Kommissionsmitglied seiner Liste als Mitglied mit beschränktem Stimmrecht. Gehört das Gemeinderatsmitglied von der Liste mit Sitzanspruch nicht der Liste an, die bei der parteipolitischen Verteilung von neun Sitzen einen Sitz mehr erhält, zählt ein Kommissionsmitglied seiner Liste als Mitglied mit beschränktem Stimmrecht und es wird ein weiteres Mitglied mit beschränktem Stimmrecht aus der Liste gewählt, die bei einer Verteilung von neun Sitzen den zusätzlichen Sitz erhält.

<sup>6</sup> Die in einem Geschäft nicht stimmberechtigten Ressortvorstehenden und Kommissionsmitglieder mit beschränktem Stimmrecht haben Beratungs- und Antragsrecht.

Präsidium und Sekretariat

**Artikel 29**

<sup>1</sup> Die Baukommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Hochbau zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert. ~~Das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied amtet von Amtes wegen als Vizepräsidentin oder Vizepräsident.~~

~~<sup>2</sup> In Abweichung zum ordentlichen Geschäftsgang gibt bei Stimmgleichheit in Geschäften des Ressorts Tiefbau das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied den Stichtentscheid.~~

<sup>3</sup> Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bauverwalterin oder den Bauverwalter, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Geschäftsbehandlung bei Gemeinderatsmitgliedern der gleichen Liste oder von zwei Listen ohne Sitzanspruch

**Artikel 29a (neu)**

<sup>1</sup> Die oder der für das einzelne Geschäft zuständige Ressortvorstehende leitet die Beratungen und gibt bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid.

<sup>2</sup> Bei Abwesenheit oder Ausstand des für das Geschäft zuständigen Gemeinderatsmitglieds führt das andere Gemeinderatsmitglied die Beratung und gibt bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid.

Geschäftsbehandlung bei Gemeinderatsmitgliedern unterschiedlicher Listen mit Sitzanspruch

#### **Artikel 29b (neu)**

- <sup>1</sup> Die oder der für das einzelne Geschäft zuständige Ressortvorstehende leitet die Beratungen und gibt bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid.
- <sup>2</sup> Bei Geschäften des Ressorts Hochbau ist das Kommissionsmitglied mit beschränktem Stimmrecht stimmberechtigt, das nicht der Liste der oder des Ressortvorstehenden angehört. Dasselbe gilt sinngemäss für Geschäfte des Ressorts Tiefbau.
- <sup>3</sup> Bei Abwesenheit oder Ausstand des für das Geschäft zuständigen Gemeinderatsmitglieds führt das andere Gemeinderatsmitglied die Beratung und gibt bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid. Das Kommissionsmitglied mit beschränktem Stimmrecht aus der Liste des abwesenden Gemeinderatsmitglieds ist stimmberechtigt, das andere Kommissionsmitglied mit beschränktem Stimmrecht nicht.
- <sup>4</sup> Sind beide Gemeinderatsmitglieder abwesend oder ausstandspflichtig, sind beide Kommissionsmitglieder mit beschränktem Stimmrecht stimmberechtigt.
- <sup>5</sup> Abwesende Kommissionsmitglieder mit Ausnahme der Ressortvorstehenden dürfen nicht durch Mitglieder mit beschränktem Stimmrecht ihrer Liste vertreten werden.

Geschäftsbehandlung bei Gemeinderatsmitgliedern unterschiedlicher Listen, wovon eines ohne Sitzanspruch

#### **Artikel 29c (neu)**

- <sup>1</sup> Die oder der für das einzelne Geschäft zuständige Ressortvorstehende leitet die Beratungen und gibt bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid.
- <sup>2</sup> Bei Geschäften des Ressorts des Gemeinderatsmitglieds, das der Liste ohne Sitzanspruch angehört, ist das Kommissionsmitglied mit beschränktem Stimmrecht aus der Liste des anderen Gemeinderatsmitglieds stimmberechtigt. Bei Geschäften des Ressorts des Gemeinderatsmitglieds, das der Liste mit Sitzanspruch angehört, ist das Kommissionsmitglied mit beschränktem Stimmrecht aus der Liste stimmberechtigt, welcher der neunte Kommissionssitz zusteht.
- <sup>3</sup> Bei Abwesenheit oder Ausstand des für das Geschäft zuständigen Gemeinderatsmitglieds führt das andere Gemeinderatsmitglied die Beratung und gibt bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid. Die Kommissionsmitglieder mit beschränktem Stimmrecht sind so stimmberechtigt, dass die parteipolitischen Stimmenansprüche der Listen möglichst erfüllt sind. Ergäben sich daraus mehr als neun Stimmen, ist das Kommissionsmitglied mit beschränktem Stimmrecht aus der Liste des abwesenden Gemeinderatsmitglieds nicht stimmberechtigt.
- <sup>4</sup> Sind beide Gemeinderatsmitglieder abwesend oder ausstandspflichtig, sind beide Kommissionsmitglieder mit beschränktem Stimmrecht stimmberechtigt, soweit dadurch die parteipolitischen Stimmenansprüche der Listen nicht verletzt werden.
- <sup>5</sup> Abwesende Kommissionsmitglieder mit Ausnahme der Ressortvorstehenden dürfen nicht durch Mitglieder mit beschränktem Stimmrecht ihrer Liste vertreten werden.



Beschlussfähigkeit

**Artikel 29d (neu)**

<sup>1</sup> Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist für die Geschäfte der Ressorts Hochbau und Tiefbau separat zu ermitteln.

<sup>2</sup> Geschäfte des Ressorts, in denen die Beschlussfähigkeit gegeben ist, können beschlossen werden, auch wenn die Beschlussfähigkeit in den Geschäften des anderen Ressorts nicht gegeben ist.

Sitzungsgeld

**Artikel 29e (neu)**

Alle an der Sitzung anwesenden Mitglieder sind unabhängig vom Stimmrecht sitzungsgeldberechtigt.

Zuordnung von Geschäften

**Artikel 29f (neu)**

Geschäfte, die nicht ein Ressort oder überwiegend ein Ressort betreffen und nicht geteilt werden können, gelten als Geschäfte des Ressorts Hochbau, ebenso Geschäfte ohne direkten Bezug zu einem der beiden Ressorts.

**II. Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt auf den **1. Januar 2021** in Kraft.

## Stimmrecht in Baukommission (Basis: Sitzverteilung aufgrund GGR-Gesamterneuerungswahlen 2016)

X = Stimmrecht      0 = abw.    ohne Stimmrecht    Ressortvorsteher/in (geteilter Sitz)    mit beschränktem Stimmrecht (mbSt)    Stellvertretung durch andere/n Ressortvorsteher/in

EDU / BDP = Parteien ohne parteipolitischen Sitzanspruch

HB = Hochbau

TB = Tiefbau

### Beide Ressortvorstehende in gleicher Partei (Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 29a)

**Zusammensetzung**                      3 FDP      2 SVP      2 SP      1 Grün      1 EVP

#### Beide Ressortvorstehenden anwesend

	FDP1	FDP2	FDP3	SVP1	SVP2	SP1 HB	SP1 TB	SP2	Grüne	EVP	10 Mitglieder
Hochbau	X	X	X	X	X	X		X	X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP		2 SP			1 Grüne	1 EVP	
Tiefbau	X	X	X	X	X		X	X	X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP		2 SP			1 Grüne	1 EVP	

#### Ressortvorstehende/r Hochbau abwesend

	FDP1	FDP2	FDP3	SVP1	SVP2	SP1 HB	SP1 TB	SP2	Grüne	EVP	10 Mitglieder
Hochbau	X	X	X	X	X	0	X	X	X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP		2 SP			1 Grüne	1 EVP	
Tiefbau	X	X	X	X	X	0	X	X	X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP		2 SP			1 Grüne	1 EVP	

#### Ressortvorstehende/r Tiefbau abwesend

	FDP1	FDP2	FDP3	SVP1	SVP2	SP1 HB	SP1 TB	SP2	Grüne	EVP	10 Mitglieder
Hochbau	X	X	X	X	X	X	0	X	X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP		2 SP			1 Grüne	1 EVP	
Tiefbau	X	X	X	X	X	X	0	X	X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP		2 SP			1 Grüne	1 EVP	

#### Beide Ressortvorstehenden abwesend

	FDP1	FDP2	FDP3	SVP1	SVP2	SP1 HB	SP1 TB	SP2	Grüne	EVP	10 Mitglieder
Hochbau	X	X	X	X	X	0	0	X	X	X	8 Stimmen
	3 FDP			2 SVP		1 SP			1 Grüne	1 EVP	
Tiefbau	X	X	X	X	X	0	0	X	X	X	8 Stimmen
	3 FDP			2 SVP		1 SP			1 Grüne	1 EVP	

**Beide Ressortvorstehende in Partei ohne Sitzanspruch (Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 29a)**

**Zusammensetzung**                    2 FDP      2 SVP      2 SP      1 Grün      1 EVP      **1 EDU**      **1 BDP**

**Beide Ressortvorstehenden anwesend**

	FDP1	FDP2	SVP1	SVP2	SP1	SP2	Grüne	EVP	EDU	BDP	10 Mitglieder
Hochbau	X	X	X	X	X	X	X	X	X		9 Stimmen
	2 FDP		2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	1 EDU	0 BDP	
Tiefbau	X	X	X	X	X	X	X	X		X	9 Stimmen
	2 FDP		2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	1 BDP	

**Ressortvorstehende/r Hochbau abwesend**

	FDP1	FDP2	SVP1	SVP2	SP1	SP2	Grüne	EVP	EDU	BDP	10 Mitglieder
Hochbau	X	X	X	X	X	X	X	X	0	X	9 Stimmen
	2 FDP		2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	1 BDP	
Tiefbau	X	X	X	X	X	X	X	X	0	X	9 Stimmen
	2 FDP		2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	1 BDP	

**Ressortvorstehende/r Tiefbau abwesend**

	FDP1	FDP2	SVP1	SVP2	SP1	SP2	Grüne	EVP	EDU	BDP	10 Mitglieder
Hochbau	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0	9 Stimmen
	2 FDP		2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	1 EDU	0 BDP	
Tiefbau	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0	9 Stimmen
	2 FDP		2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	1 EDU	0 BDP	

**Beide Ressortvorstehenden abwesend**

	FDP1	FDP2	SVP1	SVP2	SP1	SP2	Grüne	EVP	EDU	BDP	10 Mitglieder
Hochbau	X	X	X	X	X	X	X	X	0	0	8 Stimmen
	2 FDP		2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 PX	0 PY	
Tiefbau	X	X	X	X	X	X	X	X	0	0	8 Stimmen
	2 FDP		2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 PX	0 PY	

**Ressortvorstehende in unterschiedlichen Parteien mit Sitzanspruch (Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 29b)**

**Zusammensetzung** HB 3 FDP 2 SVP 2 SP 1 Grüne 1 EVP

**Beide Ressortvorstehenden anwesend**

	FDP1	FDP2	FDP3	SVP1	SVP2	SVP mbSt	SP1	SP2	SP mbSt	Grüne	EVP	11 Mitglieder
Hochbau	X	X	X		X	X	X	X		X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP				2 SP		1 Grüne	1 EVP	
Tiefbau	X	X	X	X	X			X	X	X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP				2 SP		1 Grüne	1 EVP	

**Ressortvorstehende/r Hochbau abwesend**

	FDP1	FDP2	FDP3	SVP1	SVP2	SVP mbSt	SP1	SP2	SP mbSt	Grüne	EVP	11 Mitglieder
Hochbau	X	X	X	X	X		0	X	X	X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP				2 SP		1 Grüne	1 EVP	
Tiefbau	X	X	X	X	X		0	X	X	X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP				2 SP		1 Grüne	1 EVP	

**Ressortvorstehende/r Tiefbau abwesend**

	FDP1	FDP2	FDP3	SVP1	SVP2	SVP mbSt	SP1	SP2	SP mbSt	Grüne	EVP	11 Mitglieder
Hochbau	X	X	X	0	X	X	X	X		X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP				2 SP		1 Grüne	1 EVP	
Tiefbau	X	X	X	0	X	X	X	X		X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP				2 SP		1 Grüne	1 EVP	

**Beide Ressortvorstehenden abwesend**

	FDP1	FDP2	FDP3	SVP1	SVP2	SVP mbSt	SP1	SP2	SP mbSt	Grüne	EVP	11 Mitglieder
Hochbau	X	X	X	0	X	X	0	X	X	X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP				2 SP		1 Grüne	1 EVP	
Tiefbau	X	X	X	0	X	X	0	X	X	X	X	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP				2 SP		1 Grüne	1 EVP	

**Ressortvorstehende in unterschiedlichen Parteien, davon eine/r ohne Sitzanspruch und andere/r in Partei mit 1 Stimme mehr bei 9 verteilten Stimmen (Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 29c)**

**Zusammensetzung** HB 2 FDP 2 SVP 2 SP 1 Grüne 1 EVP 1 EDU  
 TB 3 FDP 2 SVP 2 SP 1 Grüne 1 EVP

**Beide Ressortvorstehenden anwesend**

	FDP1	FDP2	FDP mbSt	SVP1	SVP2	SP1	SP2	Grüne	EVP	EDU	10 Mitglieder
Hochbau		X	X	X	X	X	X	X	X	X	9 Stimmen
	2 FDP			2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	1 EDU	
Tiefbau	X	X	X	X	X	X	X	X	X		9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	

**Ressortvorstehende/r Hochbau abwesend**

	FDP1	FDP2	FDP mbSt	SVP1	SVP2	SP1	SP2	Grüne	EVP	EDU	10 Mitglieder
Hochbau	X	X		X	X	X	X	X	X	0	8 Stimmen
	2 FDP			2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	
Tiefbau	X	X	X	X	X	X	X	X	X	0	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	

**Ressortvorstehende/r Tiefbau abwesend**

	FDP1	FDP2	FDP mbSt	SVP1	SVP2	SP1	SP2	Grüne	EVP	EDU	10 Mitglieder
Hochbau	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	9 Stimmen
	2 FDP			2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	1 EDU	
Tiefbau	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	9 Stimmen
	2 FDP			2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	1 EDU	

**Beide Ressortvorstehenden abwesend**

	FDP1	FDP2	FDP mbSt	SVP1	SVP2	SP1	SP2	Grüne	EVP	EDU	10 Mitglieder
Hochbau	0	X	X	X	X	X	X	X	X	0	8 Stimmen
	2 FDP			2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	
Tiefbau	0	X	X	X	X	X	X	X	X	0	8 Stimmen
	2 FDP			2 SVP		2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	

**Ressortvorstehende in unterschiedlichen Parteien, davon eine/r ohne Sitzanspruch und andere/r nicht in Partei mit 1 Stimme mehr bei 9 verteilten Stimmen (Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 29c)**

**Zusammensetzung** HB 2 FDP 2 SVP 2 SP 1 Grüne 1 EVP 1 EDU  
 TB 3 FDP 2 SVP 2 SP 1 Grüne 1 EVP

**Beide Ressortvorstehenden anwesend**

	FDP1	FDP2	FDP mbSt	SVP1	SVP2	SVP mbSt	SP1	SP2	Grüne	EVP	EDU	11 Mitglieder
Hochbau	X	X			X	X	X	X	X	X	X	9 Stimmen
	2 FDP			2 SVP			2 SP		1 Grüne	1 EVP	1 EDU	
Tiefbau	X	X	X	X	X		X	X	X	X		9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP			2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	

**Ressortvorstehende/r Hochbau abwesend**

	FDP1	FDP2	FDP mbSt	SVP1	SVP2	SVP mbSt	SP1	SP2	Grüne	EVP	PX	11 Mitglieder
Hochbau	X	X		X	X		X	X	X	X	0	8 Stimmen
	2 FDP			2 SVP			2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	
Tiefbau	X	X	X	X	X		X	X	X	X	0	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP			2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	

**Ressortvorstehende/r Tiefbau abwesend**

	FDP1	FDP2	FDP mbSt	SVP1	SVP2	SVP mbSt	SP1	SP2	Grüne	EVP	EDU	11 Mitglieder
Hochbau	X	X		0	X	X	X	X	X	X	X	9 Stimmen
	2 FDP			2 SVP			2 SP		1 Grüne	1 EVP	1 EDU	
Tiefbau	X	X	X	0	X		X	X	X	X	X	9 Stimmen
	3 FDP			1 SVP			2 SP		1 Grüne	1 EVP	1 EDU	

**Beide Ressortvorstehenden abwesend**

	FDP1	FDP2	FDP mbSt	SVP1	SVP2	SVP mbSt	SP1	SP2	Grüne	EVP	EDU	11 Mitglieder
Hochbau	X	X		0	X	X	X	X	X	X	0	8 Stimmen
	2 FDP			2 SVP			2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	
Tiefbau	X	X	X	0	X	X	X	X	X	X	0	9 Stimmen
	3 FDP			2 SVP			2 SP		1 Grüne	1 EVP	0 EDU	